



Zuschussrichtlinien

des Sportbundes Rheinland e.V.
für das Jahr 2024

(Stand: 08.12.2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Förderbedingungen und Ansprechpartner	3
2	Übungsleiter der Vereine	5
2.1	Nebenamtliche Übungsleiter der Vereine	5
2.2	Hauptamtliche Übungsleiter der Vereine	7
3	Übungsleiter der Fachverbände	8
3.1	Nebenamtliche Übungsleiter der Fachverbände	8
3.2	Hauptamtliche Übungsleiter der Fachverbände	9
4	Ausbildungen der Fachübungsleiter der Fachverbände	10
5	Jugendleiter der Vereine	10
6	Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten sowie Defibrillatoren der Sportvereine	11
6.1	Langlebige Sportgeräte (ab 50 Euro Einzelpreis)	11
6.2	Langlebige Großsportgeräte (ab 500 Euro Einzelpreis)	12
6.3	Pflegegeräte (zur Instandhaltung und Pflege der Sportstätten ab 200 Euro Einzelpreis)	13
6.4	Sonderzuschuss Defibrillator	13
7	Sportveranstaltungen der Vereine	14
8	Zuschüsse für Vereinsbedarf (über den Sportkreis)	15
9	Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung)	15
9.1	Baumaßnahmen bis zu 10.500 Euro	15
9.2	Baumaßnahmen über 10.500 Euro bis 75.000 Euro	16
10	Digitalisierung	18
11	Jubiläen der Vereine	18
12	Zuschüsse zur Sportversicherung	19
13	Zuschüsse / Prämien Sportabzeichen	19
14	Förderung aus dem Landesjugendplan (über die Sportjugend Rheinland)	19
15	Bezuschussung der Vereine / Verbände mit lizenzierten Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern 20	
15.1	Förderungszweck	20
15.2	Förderungsvoraussetzungen	20
15.3	Der Umfang der Förderung	20
15.4	Der Vereinsmanager im Verband	21
15.5	Antrag, Bewilligung, Auszahlung	21
15.6	Prüfung der Zuschussverwendung	21
15.7	Rechtsmittel	22

1 Allgemeine Förderbedingungen und Ansprechpartner

Die nachfolgende Zusammenstellung regelt grundsätzlich die Vergabe von Zuschüssen durch den Sportbund Rheinland. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Aus der Regelung lässt sich kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung ableiten.

- Zuschüsse werden nur an Mitgliedsvereine und -verbände vergeben, die ihren Pflichten gegenüber dem Sportbund nachgekommen sind (siehe Satzung §5 Nr. 3).
- Anträge können jeweils nur vom Gesamtverein/-verband gestellt werden.
- Es können nur Vereine bezuschusst werden, die monatliche Mitgliedsbeiträge von mindestens 6,00 Euro für Erwachsene und 4,00 Euro für Kinder und Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre) erheben. Der Mitgliedsbeitrag muss für das komplette Jahr ab 01.01. den Mindestbeiträgen entsprechen. Vereine, die keine jugendlichen Mitglieder gemeldet haben, sollten in der Bestandsmeldung die Mindestmitgliedsbeiträge für Erwachsene eintragen.
- Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.
- Aus der Einreichung eines Antrages kann keine Zusage über die Gewährung oder die Höhe eines Zuschusses abgeleitet werden.
- Die Förderung einer Maßnahme aus mehreren Zuschussbereichen ist nicht möglich.
- Eine Verpflichtungserklärung über die Verwendung von Sportfördermitteln ist von einem Vorstandsmitglied gemäß BGB § 26 zu unterschreiben.
- Der Zuschussgeber ist jederzeit berechtigt die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen.
- Für die einzelnen Zuschussbereiche gelten speziellen Förderbedingungen.

Bereich	Ansprechpartner
Nebenamtliche Übungsleiter der Vereine Ausbildung der Fachübungsleiter der Fachverbände	Christin Neumann Tel.: (02 61) 1 35 – 1 03 E-Mail: Christin.Neumann@Sportbund-Rheinland.de
Hauptamtliche Übungsleiter der Vereine Nebenamtliche Übungsleiter der Fachverbände	Sabrina Eichmann Tel.: (02 61) 1 35 – 1 71 E-Mail: Sabrina.Eichmann@Sportbund-Rheinland.de
Hauptamtliche Übungsleiter der Fachverbände	Vera Adam Tel.: (02 61) 1 35 – 1 08 E-Mail: Vera.Adam@Sportbund-Rheinland.de
Jugendleiter	Josef Daitche Tel.: (02 61) 1 35 – 1 04 E-Mail: Josef.Daitche@Sportjugend-Rheinland.de
Sport- und Pflegegeräte, Defibrillatoren	Christian Schmidt Tel.: (02 61) 1 35 – 1 90 E-Mail: Christian.Schmidt@Sportbund-Rheinland.de
Sportveranstaltungen	Melanie Clemens Tel.: (02 61) 1 35 – 1 12 E-Mail: Melanie.Clemens@Sportbund-Rheinland.de
Vereinsbedarf	<u>Ihr Sportkreisvorsitzender</u>
Baumaßnahmen	Sabrina Eichmann Tel.: (02 61) 1 35 – 1 71 E-Mail: Sabrina.Eichmann@Sportbund-Rheinland.de
Digitalisierung	Stefan Blaufelder-Bredenbeck Tel.: (02 61) 1 35 – 1 13 E-Mail: Stefan.Blaufelder-Bredenbeck@Sportbund-Rheinland.de
Jubiläen	Melanie Clemens Tel.: (02 61) 1 35 – 1 12 E-Mail: Melanie.Clemens@Sportbund-Rheinland.de
Sportversicherung	Vera Adam Tel.: (02 61) 1 35 – 1 08 E-Mail: Vera.Adam@Sportbund-Rheinland.de
Prämien Sportabzeichen	Tim Weimer Tel.: (02 61) 1 35 – 1 15 E-Mail: Tim.Weimer@Sportbund-Rheinland.de
Landesjugendplan	Daniel Rempfer Tel.: (02 61) 1 35 – 2 64 E-Mail: Daniel.Rempfer@Sportjugend-Rheinland.de
Vereinsmanager	Wera Sindermann Tel.: (02 61) 1 35 – 2 12 E-Mail: Wera.Sindermann@Sportbund-Rheinland.de

In Ihrem Kreis steht Ihnen außerdem Ihr Sportkreisvorsitzender als Ansprechpartner zur Verfügung.

[Zurück zur Übersicht](#)

2 Übungsleiter der Vereine

2.1 Nebenamtliche Übungsleiter der Vereine

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online über SBR-LOKAL.DE. Mitgliedsvereine können sich dort mit ihrem Benutzernamen und Kennwort einloggen, um den Antrag zu bearbeiten. Den Antrag finden Sie in der Rubrik Übungsleiter. Vereine, die bereits im Vorjahr bezuschusst wurden, bekommen dort die dem Verein zugeordneten Übungsleiter angezeigt und können diese entsprechend aktualisieren.

Die Bezuschussung der nebenamtlichen Übungsleiter erfolgt beim Sportbund Rheinland rückwirkend. D.h. Lizenzinhaber des Vereins, welche im Grundlagenjahr (Vorjahr) mind. 40 Stunden für einen Verein tätig waren, können bei der Bezuschussung berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, die 40 Stunden-Regelung gilt auch im Fall eines unterjährigen Lizenzerwerbs, dem unterjährigen Erlangen der Volljährigkeit und/oder der Aufnahme der unterjährigen Tätigkeit in Ihrem Verein. Wichtig: Hier ist der Zeitraum der letzten eintretenden Voraussetzung bis 31.12. des Vorjahres zur Prüfung der 40 Stunden heranzuziehen. Erlangt ein Übungsleiter beispielsweise seine Lizenz im Mai so muss er von Mai bis Dezember 40 Stunden für seinen Verein tätig sein, um bei der Bezuschussung berücksichtigt werden zu können. Die geleisteten Stunden müssen über einen „Stundennachweis“ nachgewiesen werden.

Die DOSB-Lizenz muss bis mind. 31.12. des Grundlagenjahres gültig sein, damit eine Bezuschussung der Übungsleiter möglich ist. Daneben muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Übungsleiter/Trainer und Verein bestehen.

Der Jahressammelantrag muss bis zum 31.03. des Antragsjahres online abgeschlossen und das ausgedruckte Antragsformular mit der Unterschrift eines Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemäß §26 BGB beim Sportbund Rheinland eingegangen sein. Eine Einreichung ist auch per E-Mail möglich.

Für einen Lizenzinhaber kann nur einmal pro Bezuschussungsgruppe im Antragsjahr ein Zuschuss beantragt werden, auch wenn dieser mehrere Lizenzen hat. Der Verein bestätigt mit der Abgabe des Jahressammelantrags, die Richtigkeit der gemachten Angaben und dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.

Die Bezuschussung erfolgt als Pauschal-Bezuschussung pro lizenziertem Übungsleiter und pro gemeldetem Mitglied bis 18 Jahre. Dabei wird auf die Zahlen der Bestandserhebung zurückgegriffen. Die Höhe der Pauschale wird jeweils jährlich landesweit abgestimmt. Die Zuschüsse dürfen ausschließlich zur Honorierung der im Verein tätigen Übungsleiter verwendet werden. Jeder antragstellende Verein erhält mit der Auszahlung einen Bewilligungsbescheid. Die Höhe des Zuschusses wird in zwei Hälften im Juli und im Oktober an die Vereine überwiesen.

Der Sportbund Rheinland ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und Honorarbelege eines Vereines die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sowie die den Zuschuss begründenden Daten zu überprüfen. Bei Zuwiderhandlung des Vereins gegen die Richtlinien wird dieser auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen und unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.

Spezielle Förderbedingungen:

- Es werden nur Übungsleiter/Trainer (Mindestalter 18 Jahre im Grundlagenjahr) mit gültiger DOSB-Lizenz (bis 31.12. des Grundlagenjahres) bezuschusst.
- Die Stunden müssen über einen „Stundennachweis“ nachgewiesen werden.
- Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Übungsleiter/Trainer und Verein bestehen. Des Weiteren muss ein unterschriebener Verhaltenskodex von jedem Übungsleiter/Trainer vorliegen. Diese müssen vom Sportbund beim Verein einsehbar sein.
- Die Zuschüsse dürfen ausschließlich zur Honorierung der im Verein tätigen Übungsleiter verwendet werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

2.2 Hauptamtliche Übungsleiter der Vereine

Der Förderbetrag pro Stunde wird jeweils zu Beginn des Jahres wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsmittel}}{\text{Übungsleiterstunden}} = \text{Stundenfaktor}$$

Mit diesem Betrag werden pro Übungsleiter/Trainer bis zu 39 Stunden pro Woche gefördert. Es können maximal 4 Übungsleiter/Trainer pro Verein gefördert werden.

Die Förderung kann bis zu 50 Prozent des Brutto-Arbeitsentgeltes betragen. Wenn möglich wird am Anfang des Jahres eine Reserve in der Höhe der maximalen Jahresbezuschussung für eine Stelle gebildet, um Neuanträge berücksichtigen zu können. Diese Reserve wird zum dritten Quartal aufgelöst und anteilig an die bezuschussten Vereine ausgezahlt. Daher ist nach Ende des zweiten Quartals kein Neuantrag mehr möglich.

Spezielle Förderbedingungen:

- Es werden nur Übungsleiter/Trainer (Mindestalter 18 Jahre) mit gültiger DOSB-Lizenz bezuschusst.
- Der Übungsleiter/Trainer muss wöchentlich mindestens 15 Stunden für den Verein arbeiten.
- Es muss ein Arbeitsvertrag mit Angaben zum monatlichen Arbeitsumfang und zur Höhe des Brutto-Monatsentgeltes vorliegen. Änderungen in den Verträgen in Bezug auf Arbeitszeit, Monatsentgelt, Befristung, Kündigung etc. sind dem Sportbund Rheinland unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Es ist auszuweisen wie viele Wochenstunden im Bereich der Sportpraxis und wie viele in der Sportverwaltung oder in anderen Bereichen geleistet werden.
- Es können aus diesem Etat nur Stunden bezuschusst werden, die in der Sportpraxis geleistet werden, hierunter fallen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der Unterrichtsstunden.
- Mit dem Erstantrag sowie in jedem folgenden Antragsjahr ist ein Lohnsteuernachweis (Verdienstnachweis) des Vorjahres einzureichen.
- Der Verein bestätigt mit der Abgabe der Lohnsteuernachweise (Verdienstnachweise), dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.
- Eine Bezuschussung erfolgt erst nach Eingang und Prüfung aller geforderten Unterlagen ab dem Folgemonat.
- Die Zuweisung erfolgt quartalsweise. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen dem Sportbund Rheinland gemeldet und ohne Aufforderung zurückgezahlt werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

3 Übungsleiter der Fachverbände

3.1 Nebenamtliche Übungsleiter der Fachverbände

Der Förderbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsmittel}}{\text{Übungsleiterstunden}} = \text{Mindeststundenfaktor}$$

Der Mindeststundenfaktor ist der garantierte Betrag, wenn alle angemeldeten Stunden abgerufen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann sich dieser Betrag entsprechend positiv verändern. Der endgültige Stundenfaktor wird nach Vorlage aller tatsächlich gehaltenen Stunden (zzgl. der Auflistung aller im Dezember noch zu haltenden Stunden) im Dezember errechnet. Die Auszahlung findet noch im Dezember statt.

Spezielle Förderbedingungen:

- Es werden nur Übungsleiter/Trainer (Mindestalter 18 Jahre) mit gültiger DOSB-Lizenz bezuschusst.
- Der Vertrag zwischen Fachverband und Übungsleiter/Trainer muss dem Sportbund Rheinland vorliegen.
- Der Fachverband bestätigt mit der Abgabe des Antrags, dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.
- Es werden pro Person maximal 120 Stunden im Jahr gefördert.
- Die Vorlage der geplanten Stunden muss bis zum 31.03. des laufenden Jahres erfolgen. Verspätet eingehende Jahressammelträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Der Zuschusssatz darf das tatsächlich gezahlte Honorar nicht überschreiten.
- Die Überweisung der Zuschussbeträge erfolgt gegen Ende des Jahres in einem Betrag. Alle geleisteten Stunden und eine Auflistung der Stunden, die für den Monat Dezember noch geplant werden, müssen bis zum 30.11. dem Sportbund vorliegen. Sollte zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Stunden im Dezember ein großer Unterschied sein, ist dies dem Sportbund spätestens zum 31.01. schriftlich mitzuteilen. Der Sportbund Rheinland behält sich vor zu viel gezahlte Beträge zurückzufordern.

[Zurück zur Übersicht](#)

3.2 Hauptamtliche Übungsleiter der Fachverbände

Der Förderbetrag pro Stunde wird jeweils zu Beginn des Jahres wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsmittel}}{\text{Übungsleiterstunden}} = \text{Stundenfaktor}$$

Ein Einzelfallentscheid durch das Präsidium ist möglich.

Spezielle Förderbedingungen:

- Hauptamtliche Übungsleiter/Trainer (Mindestalter 18 Jahre) der Fachverbände werden mit maximal 300,00 Euro pro Monat und Stelle gefördert.
- Es werden maximal 80 Stunden/Woche (2 volle Stellen) pro Fachverband bezuschusst.
- Bezuschusst werden Mitarbeiter, die mind. 15 und max. 40 Stunden pro Woche für den Verband arbeiten.
- Es muss ein Arbeitsvertrag mit Angaben zum monatlichen Arbeitsumfang und zur Höhe des Brutto-Monatsentgeltes vorliegen. Änderungen in den Verträgen bezüglich Arbeitszeit, Monatsentgelt, Befristung, Kündigung etc. sind dem Sportbund Rheinland unverzüglich schriftlich mitzuteilen!
- Es ist explizit auszuweisen wie viele Wochenstunden im Bereich der Sportpraxis und wie viele in der Sportverwaltung oder in anderen Bereichen geleistet werden. Es können aus diesem Etat nur Stunden bezuschusst werden, die in der Sportpraxis geleistet werden, hierunter fallen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der Unterrichtsstunden.
- Mit dem Erstantrag sowie in jedem folgenden Antragsjahr ist ein Lohnsteuernachweis (Verdienstnachweis) des Vorjahres einzureichen.
- Der Fachverband bestätigt mit der Abgabe des Lohnsteuernachweises (Verdienstnachweis), dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.
- Eine Bezuschussung erfolgt erst nach Eingang und Prüfung aller geforderten Unterlagen.
- Eine unterjährige Neuaufnahme eines neuen Übungsleiters/Trainers ist nicht möglich. Bei Umbesetzung / Kündigung einer vorhandenen, bezuschussten Stelle behält sich der Sportbund Einzelfall- und Übergangsregelungen vor.
- Die Zuweisung erfolgt gegen Ende des Jahres in einer Summe.

[Zurück zur Übersicht](#)

4 Ausbildungen der Fachübungsleiter der Fachverbände

Für die Ausbildungen der Fachübungsleiter der Mitgliedsverbände stehen Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Fachverbände werden per E-Mail über das Antrags- und Abrechnungsverfahren informiert.

[Zurück zur Übersicht](#)

5 Jugendleiter der Vereine

Ziel der Bezuschussung ist es die außersportliche Jugendarbeit in den Sportvereinen zu fördern. Antragsberechtigt sind Vereine, die einen ausgebildeten DOSB-Jugendleiter haben und eine Jugendordnung vorweisen können. Vereine ohne jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre werden nicht bezuschusst.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online über unser [SBR-LOKAL.DE](#). Die Bezuschussung der Jugendleiter erfolgt rückwirkend. D.h. Lizenzinhaber des Vereins, welche im Grundlagenjahr (Vorjahr) für einen Verein tätig waren, können bei der Bezuschussung berücksichtigt werden. Der Zuschussantrag muss bis zum 31.03. des Antragsjahres online abgeschlossen und das ausgedruckte Antragsformular mit den Unterschriften des Jugendleiters bei der Sportjugend Rheinland eingegangen sein.

Pro Verein können zwei Inhaber einer gültigen Lizenz bezuschusst werden. Vereine mit mehr als 800 Mitgliedern haben die Möglichkeiten, für einen dritten Lizenzinhaber einen Zuschuss zu bekommen. Die Bezuschussung erfolgt als Pauschal-Bezuschussung pro lizenzierten Jugendleiter. Die Pauschale beträgt bis zu 250 Euro je Verein in Abhängigkeit der Haushaltsmittel. Die Zuschüsse dürfen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden. Die Sportjugend Rheinland ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Bei Zuwiderhandlung gegen die Zuschussrichtlinien kann der Verein auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen werden.

Jeder antragstellende Verein erhält mit der Auszahlung einen Bewilligungsbescheid.

[Zurück zur Übersicht](#)

6 Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten sowie Defibrillatoren der Sportvereine

Der Zuschussantrag ist online über das Vereinsportal www.SBR-LOKAL.de vom Hauptverein vor dem Kauf beim Sportbund Rheinland einzureichen und mit der Unterschrift eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zu versehen.

Grundsätzlich ist lediglich ein Antrag für Großsportgeräte pro Jahr erlaubt.

Mehrsportvereine ab 500 Mitglieder dürfen pro Jahr für Großsportgeräte und Sportgeräte zusammen zwei Anträge stellen. Bei weniger als 500 Mitglieder darf lediglich ein Antrag für ein Großsportgerät oder Sportgerät innerhalb des Jahres gestellt werden.

Die Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits erfolgten Anschaffungen ist nicht möglich. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag eines Anbieters oder die Kopie eines entsprechenden Prospektes beizufügen. Die Antragsunterlagen können per E-Mail eingereicht werden.

Folgende Geräte werden bezuschusst:

6.1 Langlebige Sportgeräte (ab 50 Euro Einzelpreis)

Der Kaufpreis der bezuschussten Geräte muss mindestens 500,00 Euro betragen. Er kann durch die Addition des Kaufpreises mehrerer Geräte erreicht werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch grundsätzlich höchstens 1.000 Euro.

Über darüber hinausgehende Förderungen entscheidet das Präsidium.

Für die Beschallungsanlagen gilt ein Anschaffungspreis von mindestens 500 Euro.

Die Bezuschussung von Kleingeräten im Einzelpreis unter 50 Euro wird nicht gefördert.

Über die Sportgeräte hinaus sind auch förderfähig: Mobile Spiegelwände, mobile Bühnen, Zeitmessanlagen, Windmessanlagen, Spielfeldumrandungen, Fangnetze, Heberollständer, Ballwagen, Mattenwagen, Fußballtore, Trampoline, Air-Track, Turngeräte, Coaching Eye Systeme, etc.

Nicht förderfähig sind Verbrauchsmaterialien wie z.B. Tennisbälle, Fußbälle, Volleybälle, Tischtennisbälle, Federbälle, Handbälle, etc.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für den Zweck Verwendung finden, für den sie bewilligt wurden.

Der Zuschuss muss innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage der Originalrechnungen, die auf den Verein ausgestellt sind. Ein Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Quittungsbeleg bei Barzahlung) ist beizufügen. Die Abrechnungsunterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Der Auszahlungsbetrag des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten. Liegen diese Kosten unter dem Mindestkaufpreis kann kein Zuschuss ausgezahlt werden.

Ein Weiterverkauf des bezuschussten Sportgeräts ist nicht erlaubt.

[Zurück zur Übersicht](#)

6.2 Langlebige Großsportgeräte (ab 500 Euro Einzelpreis)

Gefördert wird die Anschaffung von langlebigen Großsportgeräten aller Art. Die Anschaffung von kurzlebigen Verbrauchsmaterialien, von Sportkleidung und -schuhen wird nicht bezuschusst.

Der Kaufpreis der bezuschussten Sportgeräte muss mindestens 1.000,00 € betragen. Er kann durch Addition des Kaufpreises mehrerer Sportgeräte erreicht werden. Der Einzelanschaffungswert des Großsportgerätes muss mindestens 500,00 € betragen. **Sportgeräte, die gemietet oder geleast werden, sind nicht förderfähig!**

Der Zuschuss beträgt 20 Prozent der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch höchstens 1.000 Euro.

Der Zuschussantrag mit Kostenvoranschlag eines Anbieters oder Kopie einer Katalogseite etc. muss vor Kauf des Sportgerätes direkt beim Sportbund Rheinland e.V. eingereicht werden. Die Anschaffung des Gerätes darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits erfolgten Anschaffungen ist nicht möglich.

Pro Verein kann im Kalenderjahr in der Regel nur ein Zuschussantrag gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Die Beantragung von Großsportgeräten schließt einen Antrag von Sportgeräten (50 Euro Einzelpreis) aus.

Die Anschaffung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung vorzunehmen und abzurechnen.

Der Verein erklärt sich ferner bereit

1. innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist dem Sportbund Rheinland einen Verwendungsnachweis mit einer Rechnungskopie und dem Zahlungsnachweis (Kopie Kontoauszug) zu erbringen. Die Rechnung muss auf den Verein ausgestellt sein (der Verwendungsnachweis wird dem Bewilligungsbescheid beigelegt)
2. dem Sportbund Pfalz die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des gegebenen Zuschusses gemäß den bestehenden Bestimmungen zu gewähren.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für den Zweck Verwendung finden, für den sie bewilligt wurden.

Der Zuschuss muss innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage der Originalrechnungen, die auf den Verein ausgestellt sind. Ein Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Quittungsbeleg bei Barzahlung) ist beizufügen. Die Abrechnungsunterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Der Auszahlungsbetrag des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten. Liegen diese Kosten unter dem Mindestkaufpreis kann kein Zuschuss ausgezahlt werden.

Ein Weiterverkauf des bezuschussten Sportgeräts ist nicht erlaubt.

6.3 Pflegegeräte (zur Instandhaltung und Pflege der Sportstätten ab 200 Euro Einzelpreis)

Der Verein muss entweder eine eigene oder eine langfristig gepachtete Sportstätte nachweisen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch grundsätzlich höchstens 1.000 Euro. Über darüber hinaus gehende Förderungen entscheidet das Präsidium.

Beispiele: Rasenmäher, Reinigungsmaschine, Schleppnetz, Defibrillator

Mobiliar, Sport- und Schutzkleidung wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss muss innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage der Originalrechnungen, die auf den Verein ausgestellt sind. Ein Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Quittungsbeleg bei Barzahlung) ist beizufügen. Die Abrechnungsunterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Der Auszahlungsbetrag des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten. Liegen diese Kosten unter dem Mindestkaufpreis kann kein Zuschuss ausgezahlt werden.

Der Weiterverkauf der durch den Sportbund geförderten Pflegegeräte ist nicht erlaubt.

6.4 Sonderzuschuss Defibrillator

Der Verein muss entweder eine eigene oder eine langfristig gepachtete Sportstätte nachweisen.

Die Bezuschussung von Defibrillatoren wird für die vereinseigene oder gepachtete Sportstätte gefördert.

Der Defibrillator wird als Sonderauszuschuss betrachtet und kann zusätzlich zu den Sport- und Pflegegeräten beantragt werden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch grundsätzlich höchstens 1.000 Euro.

Nicht förderfähig sind Schränke und Zubehör.

Der Zuschuss muss innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

7 Sportveranstaltungen der Vereine

Sportveranstaltungen der Vereine werden im Einzelfall gefördert. Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 2.500,00 Euro. Bezuschusst wird i.d.R. die Ausrichtung von nationalen oder internationalen Meisterschaften sowie überregional bedeutsame Sportereignisse. Die Bezuschussung wird i.d.R. in Abstimmung mit dem Landessportbund vorgenommen.

Spezielle Förderbedingungen:

- Sportveranstaltungen deren Erlöse teilweise oder ganz einem wohltätigen Zweck gespendet werden, können nicht bezuschusst werden.
- Die Antragstellung muss vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Mit Einreichung des Antrags ist ein Kostenplan vorzulegen.
- Es werden Veranstaltungen gefördert, bei denen keine Preisgelder o.ä. gezahlt werden oder solche, bei denen Preisgelder o.ä. nachweislich zweckgebunden und vollständig von dritter Seite finanziert werden.
Werden Preisgelder o.ä. gezahlt, die nicht zweckgebunden und vollständig von dritter Seite finanziert werden, ist jedoch eine Förderung als Anerkennung* möglich.
- Es werden Veranstaltungen gefördert, die nicht mit einem Überschuss abschließen. Gefördert werden kann insofern maximal der Fehlbetrag.
- Veranstaltungen, die nicht mit einem Defizit abschließen oder bei denen der vorgesehene Förderbetrag höher ist, als das ausgewiesene Defizit, können jedoch als Anerkennung* gefördert werden.
- Nach der Veranstaltung ist eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des sich daraus ergebenden Defizites/Überschusses einzureichen. Wenn es sich um einen Anerkennungsbetrag handelt, benötigen wir darüber hinaus eine Rechnung mind. in Höhe der Bewilligung.

*Anerkennung:

Da die Organisation und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen mit überregionaler Bedeutung, mit denen für den Sport insgesamt oder speziell für einzelne Sportarten Werbung gemacht wird, ist nur mit dem hohen ehrenamtlichen Engagement von zahlreichen, unentgeltlich tätigen Helferinnen und Helfern möglich.

Zur Anerkennung dieses besonderen Engagements kann im Rahmen der Ehrenamts- und Vereinsförderung für entsprechende Veranstaltungen ein Anerkennungsbetrag von bis zu 1.000 Euro bewilligt werden, der gegen Vorlage von Belegen zweckgebunden für Sportgeräte, Ehrenpreise oder Pokale ausgezahlt werden kann.

- I.d.R. erfolgt die einleitend beschriebene Abstimmung mit dem LSB dergestalt, dass der LSB bei Deutschen und internationalen Meisterschaften und Spitzensportevents in der jeweiligen Höchstleistungsklasse (meist Männer und Frauen) sowie im Jugend- und Juniorenbereich fördert. Der SBR fördert i.d.R. die verbleibenden Meisterschaften und Altersklassen, (Bsp.: Westdeutsche Meisterschaften) und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Es kann ein Finanzierungsplan angefordert werden.
- Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage von auf den Verein ausgestellten Originalrechnungen, mindestens in Höhe des bewilligten Zuschussbetrages.
- Der Zuschuss muss innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsende abgerufen werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

8 Zuschüsse für Vereinsbedarf (über den Sportkreis)

Für Vereinsbedarf stehen in jedem Sportkreis begrenzte Mittel zur Verfügung. Diese Mittel werden vom zuständigen Sportkreisvorsitzenden vergeben. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf 250 Euro begrenzt.

[Zurück zur Übersicht](#)

9 Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung)

9.1 Baumaßnahmen bis zu 10.500 Euro

Die Bezuschussung erfolgt durch den Sportbund Rheinland. Bezuschusst werden bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten.

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks vereinbart. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger immer einen Eigenanteil zu tragen hat. Der Eigenanteil muss nach ständiger Förderpraxis mind. 10% betragen.

Anträge können das ganze Jahr über eingereicht werden. Bezuschusst wird solange Mittel zur Verfügung stehen.

Der Verein ist seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Sportbund Rheinland.

Es muss sich um vereinseigene bzw. langfristig gepachtete (mind. 20 Jahre ab Förderzusage) Sportanlagen handeln.

Die Antragsstellung erfolgt online über das Vereinsportal www.SBR-LOKAL.de.

Folgende Unterlagen müssen im Vereinsportal bei der Antragsstellung hochgeladen werden:

- Gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer) des zuständigen Finanzamtes
- Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag (der Pachtvertrag muss eine Laufzeit von mind. 20 Jahren ab Förderzusage beinhalten)
- Bei Maßnahmen im Hochbau (Sportheim, Turnhalle etc.) sind entsprechende Grundrisspläne beizufügen
- Kostenvoranschläge (die angegebenen Gesamtbaukosten müssen komplett belegt sein)
- Detaillierte Baubeschreibung

Nach Versenden des Antrags über das Vereinsportal www.SBR-Lokal.de drucken Sie den Antrag aus und schicken diesen unterschrieben per Post oder E-Mail an den Sportbund Rheinland.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen an Baumaßnahmen können bis maximal 30% der zuschussfähigen Gesamtaufwendungen anerkannt werden. Der Wert dieser Eigenleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der eingesparten Unternehmerleistungen nachzuweisen und vom Bauleiter, Architekten usw. zu bestätigen. Der anerkannte Stundensatz für Eigenleistungen beträgt 9,20 Euro.

Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Zustellung der Bewilligung begonnen werden.

Werden bei der Bauausführung die veranschlagten Kosten nicht erreicht, so verringert sich die Höhe des Zuschusses entsprechend.

Grundsätzlich kann pro Verein höchstens alle 2 Jahre eine Baumaßnahme gefördert werden.

Der Zuschuss ist zweckgebunden. Eine Förderung der äußeren Erschließungskosten, Grunderwerb, Anlage von Stell-/Parkplätzen, Zufahrtsstraßen und Bauunterhaltung (Erhaltungsaufwand) ist nicht möglich.

Die geförderte Baumaßnahme soll innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der Bewilligung fertig gestellt werden.

Mit der Abrechnung sind die Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen einzureichen. Unbezahlte Rechnungen sind nicht förderfähig.

Die jährliche Frühjahrssanierung von Tennisplätzen wird nicht bezuschusst.

Bei Zweckentfremdung der Anlage oder sonstigem Verstoß gegen die Zuschussrichtlinien ist die Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 4% wieder zurückzuzahlen.

[Zurück zur Übersicht](#)

9.2 Baumaßnahmen über 10.500 Euro bis 75.000 Euro

Die Bezuschussung erfolgt durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz und das Ministerium des Innern und für Sport. Bezuschusst werden bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten.

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks vereinbart. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger immer einen Eigenanteil zu tragen hat. Der Eigenanteil muss nach ständiger Förderpraxis mind. 10% betragen.

Anträge für das kommende Jahr müssen spätestens bis zum **30. September** des laufenden Jahres beim Sportbund Rheinland online über das Vereinsportal www.SBR-LOKAL.de eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nach Bearbeitungsstand des Verfahrens und noch vorhandenen Mitteln ebenfalls berücksichtigt werden (ggf. Warteliste).

Der Verein ist seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Sportbund Rheinland.

Es muss sich um vereinseigene bzw. langfristig gepachtete (mind. 20 Jahre ab Förderzusage) Sportanlagen handeln.

Die Antragsstellung erfolgt online über das Vereinsportal www.SBR-LOKAL.de.

Folgende Unterlagen müssen im Vereinsportal bei der Antragsstellung hochgeladen werden.

- Gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer) des zuständigen Finanzamtes
- Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag (der Pachtvertrag muss eine Laufzeit von mind. 20 Jahren ab Förderzusage beinhalten)
- Bei Maßnahmen im Hochbau (Sportheim, Turnhalle etc.) sind entsprechende Grundrisspläne beizufügen
- Detaillierte Baubeschreibung
- Kostenvoranschläge (die angegebenen Gesamtbaukosten müssen komplett belegt sein)
- [Einvernehmen der Gemeinde](#)
Gemäß § 2 Absatz 7 Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) können im Einvernehmen mit der Gemeinde Zuweisungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LFAG für Sport- und Freizeitanlagen auch Sportorganisationen gewährt werden, die sich die Pflege des Breiten-, Leistungs- und Freizeitsports zur Aufgabe gestellt haben und nach ihrer Satzung allen Einwohnern offenstehen.
- [Formular Angaben zur Beurteilung der sportfachlichen Notwendigkeit](#)
- Fotodokumentation vor der Baumaßnahme

Nach Versenden des Antrags über das Vereinsportal www.SBR-Lokal.de drucken Sie den Antrag aus und schicken diesen unterschrieben per Post oder E-Mail an den Sportbund Rheinland.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen an Baumaßnahmen können bis maximal 30% der zuschussfähigen Gesamtaufwendungen anerkannt werden. Der Wert dieser Eigenleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der eingesparten Unternehmerleistungen nachzuweisen und vom Bauleiter, Architekten usw. zu bestätigen. Der anerkannte Stundensatz für Eigenleistungen beträgt 9,20 Euro. Es werden vom LSB seit 2018 Förderverträge statt Bewilligungen verschickt. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Verein den Vertrag unterschrieben an seinen regionalen Sportbund sendet. Erst dann darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Werden bei der Bauausführung die veranschlagten Kosten nicht erreicht, so verringert sich die Höhe des Zuschusses entsprechend. Erhöhen sich die Kosten um mehr als 20% besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Sportbund Rheinland.

Die Abrechnung des Zuschusses muss 2 Monate nach der Fertigstellung, spätestens jedoch 2 Monate nach Ablauf der Fertigstellungsfrist erfolgen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Formular „Gesamtverwendungsnachweis“, den Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen, einem Sachbericht, sowie einer Fotodokumentation. Die Unterlagen sind über den Sportkreisvorsitzenden einzureichen.

Unbezahlte Rechnungen sind nicht zuwendungsfähig.

Pro Verein kann höchstens alle 3 Jahre eine Baumaßnahme gefördert werden. Maßnahmen die in den letzten 20 bzw. 25 Jahren eine Förderung aus Landesmitteln erfahren haben, können im Zeitraum der Zweckbindung nicht erneut gefördert werden.

Der Zuschuss ist zweckgebunden. Eine Umwidmung des Zuschusses ist nicht möglich. Eine Förderung der äußeren Erschließungskosten, Grunderwerb, Anlage von Stell-/Parkplätzen, Zufahrtsstraßen und Bauunterhaltung (Erhaltungsaufwand) ist nicht möglich.

Der Baubeginn ist dem Sportbund Rheinland innerhalb von vier Monaten nach Bewilligung anzuzeigen. Die geförderte Baumaßnahme soll innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der Bewilligung fertig gestellt werden.

Das Ministerium des Innern und für Sport und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Fördergrundlage ist die aktuelle VV Sportanlagen-Förderung des Ministeriums des Innern und für Sport.

Hinweis

Baumaßnahmen über 75.000 Euro werden mit maximal 40% der Kosten bezuschusst. Die Antragstellung erfolgt über die Sportkreisvorsitzenden und die jeweilige Kreisverwaltung. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach einer Prioritätenliste, die in der Regel vom Sportstättenbeirat des jeweiligen Kreises aufgestellt wird.

[Zurück zur Übersicht](#)

10 Digitalisierung

Der Sportbund Rheinland übernimmt die Einrichtungskosten für das Vereinsverwaltungsprogramm IntelliVerein. Außerdem fallen für die Vereine im ersten Jahr keine Monatsgebühren an. Die Buchung erfolgt online über www.intellionline.de/sbrangebot/ unter Angabe der Vereinsnummer. Der Zuschuss erfolgt nach Eingang der Anmeldung solange die festgesetzten Mittel zur Verfügung stehen.

[Zurück zur Übersicht](#)

11 Jubiläen der Vereine

Zum Vereinsjubiläum erhalten Vereine einen Zuschuss in Höhe von:

- 100,00 Euro 25jähriges Jubiläum
- 150,00 Euro 50jähriges Jubiläum
- 200,00 Euro 75jähriges Jubiläum
- 250,00 Euro 100jähriges Jubiläum
- 300,00 Euro 125jähriges, 150jähriges, etc. Jubiläum

[Zurück zur Übersicht](#)

12 Zuschüsse zur Sportversicherung

Eine der wichtigsten Ziele des Sportbundes Rheinland ist die Förderung des Kinder- und Jugendsports. Daher unterstützt der Sportbund Rheinland seine Vereine auch finanziell bei den Beiträgen zur Sportversicherung im Kinder- und Jugendbereich.

Die Höhe der Bezuschussung für Kinder und Jugendliche im Verein kann von Jahr zu Jahr nach den Mitgliederzahlen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln variieren und wird jährlich neu festgelegt. Die Bezuschussung erfolgt automatisch, wenn die Zuschussvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Auszahlung erfolgt nur wenn ein Zuschussbetrag von mindestens 10 Euro erreicht wird.

[Zurück zur Übersicht](#)

13 Zuschüsse / Prämien Sportabzeichen

Die Kosten der von Kindern und Jugendlichen abgelegten Sportabzeichen in den Vereinen müssen nicht selbst gezahlt werden. Hier übernimmt der Sportbund Rheinland die jährlichen Kosten von über 12.000 Euro.

Des Weiteren zahlt der Sportbund Rheinland jährlich eine Prämie in Höhe von 0,50 Euro pro abgelegtem Sportabzeichen aus wenn der Verein mindestens 20 Sportabzeichen im Jahr abgenommen hat. Es bedarf keiner gesonderten Antragsstellung.

[Zurück zur Übersicht](#)

14 Förderung aus dem Landesjugendplan (über die Sportjugend Rheinland)

Informationen und Antragsformulare sind bei der Sportjugend Rheinland unter www.Sportjugend-Rheinland.de Rubrik, Vereinsservice / Zuschüsse erhältlich.

[Zurück zur Übersicht](#)

15 Bezuschussung der Vereine / Verbände mit lizenzierten Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern

15.1 Förderungszweck

Grundgedanke der Vereinsmanager-Bezuschussung ist die Förderung qualifizierter Management-tätigkeit im Verein/Verband.

Grundlage der Zuschussung ist die Anzahl der lizenzierten Vereinsmanager und die in der Bestandserhebung angegebene Anzahl der Mitglieder.

15.2 Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss Mitglied des zuständigen Sportbundes in Rheinland- Pfalz sein.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Kinder/Jugendliche und Erwachsene darf den von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes beschlossenen Mindestmitgliedsbeitrag nicht unterschreiten.

Der Verein muss die jährliche Bestandserhebung beim zuständigen Sportbund vorlegen.

Der Verein/Verband gestattet dem zuständigen regionalen Sportbund durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie die zweckentsprechende Verwendung gewährter Zuschüsse.

Der Verein/Verband muss mindestens einen lizenzierten Vereinsmanager mit gültiger DOSB-Lizenz (ab 18 Jahre) und einer Tätigkeit von mindestens 100 Stunden (Zeitstunden) / Jahr unter Vertrag haben.

Zwischen Verein/Verband und Vereinsmanager muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen sein. Sind Vereinsmanager in mehreren Vereinen/Verbänden tätig, kann jedem antragstellenden Verein für diese Vereinsmanager ein Zuschuss gewährt werden. Vertragsformulare sind bei den regionalen Sportbünden erhältlich.

Der Bezug des Landesorganes "SPORT INFORM" ist für jeden unter Vertrag stehenden Lizenzinhaber im Interesse seiner Fortbildung und ein Pflichtbezug.

15.3 Der Umfang der Förderung

Der Verein erhält pro nebenberuflich tätigem lizenziertem Vereinsmanager eine Jahrespauschale, die sog. VM-Pauschale. Darüber hinaus erhalten Vereine für jedes Mitglied einen Festbetrag.

Für hauptamtlich tätige lizenzierte Vereinsmanager (d.h. Vereinsmanager, die in einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen) erhält der Verein einen Festbetrag pro Stunde in Abhängigkeit vom Arbeitsumfang (Stunden).

Voraussetzung ist, dass der Arbeitsvertrag zzgl. einer Arbeitsplatzbeschreibung dem regionalen Sportbund vorliegt.

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, gilt landesweit und wird jährlich vom Landessportbund festgelegt.

15.4 Der Vereinsmanager im Verband

Für Vereinsmanager in „kleinen“ Fachverbänden (keine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle) auf Landes- oder Sportbundebene können Zuschüsse beantragt werden.

Pro Verband kann ein Vereinsmanager mit der VM-Pauschale anerkannt werden.

Hauptamtlich tätige Vereinsmanager in Fachverbänden werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

15.5 Antrag, Bewilligung, Auszahlung

Die Beantragung erfolgt online über das Portal des zuständigen regionalen Sportbundes (für den Sportbund Rheinland über das Vereinsportal www.SBR-LOKAL.de).

Der Jahressammelantrag muss bis zum 31.03. des Bezuschussungsjahres online abgeschlossen und das ausgedruckte Antragsformular mit der Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds gemäß § 26 BGB sowie bei hauptamtlichen Vereinsmanagern einer Kopie des Lohnsteuernachweises des Vorjahres beim zuständigen Sportbund eingegangen sein.

Eine Einreichung ist auch per E-Mail möglich. Grundlage für die Bezuschussung (Lizenzgültigkeit und Mindeststundenanzahl für die Tätigkeit von 100 Stunden) ist jeweils das Vorjahr des Bezuschussungsjahres.

Die 100 Stunden-Regelung für nebenamtlich tätige lizenzierte Vereinsmanager gilt auch im Fall eines unterjährigen Lizenzerwerbs und/oder der unterjährigen Aufnahme der Tätigkeit im Verein. Hier ist der Zeitraum der letzten eintretenden Zuschussvoraussetzung bis 31.12. des Vorjahres zur Prüfung der 100 Stunden heranzuziehen.

Die geleisteten Stunden müssen über einen „Stundennachweis“ nachgewiesen werden, der im Verein aufzubewahren ist.

Verbände, können beim zuständigen Sportbund die Jahressammelanträge anfordern.

Jeder antragstellende Verein/Verband erhält einen Bewilligungsbescheid vom zuständigen Sportbund.

Die bewilligte Zuschusssumme wird jeweils zur Hälfte im Mai/Juni bzw. im Oktober/November vom Landessportbund Rheinland-Pfalz an den Verein/Verband überwiesen

Antragsteller und Zuschussempfänger ist der Verein/Verband.

15.6 Prüfung der Zuschussverwendung

Der Verein/Verband ist verpflichtet, die Zuschüsse ausschließlich zur Entlohnung/Honorierung sowie für nachgewiesenen Aufwandsersatz (Fahrtkosten, Porto, Telefon, Fax) der im Verein/Verband tätigen Vereinsmanager mit und ohne Lizenz zu verwenden und entsprechende Kassenbelege zu führen.

Das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben über die Tätigkeit des Vereinsmanagers.

Der zuständige Sportbund ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse in den Vereinen/Verbänden zu überprüfen.

Bei Zuwiderhandlung des Vereins/Verbandes gegen die Richtlinien wird dieser auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen und unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.

Bei Zuwiderhandlung des Vereinsmanagers gegen die Richtlinien kann diesem die Lizenz entzogen werden.

15.7 Rechtsmittel

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

Gegen einen Bewilligungsbescheid können innerhalb von 14 Tagen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Zuschussgeber überprüft nochmals und entscheidet dann endgültig.

[Zurück zur Übersicht](#)